

Satzung des Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V. ist ein eingetragener Verein, sein Sitz befindet sich in 33100 Paderborn. Gerichtsstand ist Paderborn. Als Versicherungsträger gilt die Sporthilfe e.V. Duisburg. Der Name des Vereins lautet wie folgt:

Hap – Ki – Do Club Paderborn e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Tätigkeit des Vereins ist es, Sport als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedankens Verwendung finden. Wirtschaftliche Ziele, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sowie rassistische Einschränkungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zum Aufbau und zur Förderung des Vereins beizutragen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, diesen aber unterstützen. Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Einzugsermächtigung über ein Girokonto zu richten.
- (4) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung zu beachten, die von den Vereinsorganen rechtmäßig gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten, vereinseigene Gegenstände bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihnen nicht zu.

- (7) Vom Vorstand kann solchen Personen die Mitgliedschaft verweigert werden, die durch ihren Ruf oder ihr Verhalten das Ansehen des Vereins herabsetzen könnten. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (8) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet dann eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen rechtmäßige Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- (2) Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung der Satzung
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Der Bescheid über den Ausschluß ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung, schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) In gleicher Weise können auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren, der außerordentlichen Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Die unter § 13 (1) Ziffer 1 - 8 bezeichneten Personen sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls sind Ehrenmitglieder beitragsfrei.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Jedes Mitglied hat sich bei Austritt aus dem Verein schriftlich abzumelden. Bei Austritt ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Bis Ende des Monats November jeden Jahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung an sämtliche Mitglieder des Vereins erfolgt schriftlich, vier Wochen im voraus durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes beantragt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung des auf dem Vereinsjugendtag gewählten Jugendwartes
 - Entgegennahme und Aussprache der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Abstimmung über Vorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - Verabschiedung von Anträgen
 - Überprüfung der Durchführung von Beschlüssen vorangegangener Mitgliederversammlungen
- (5) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung kann mit dessen Einverständnis auf der Versammlung vom Vorstand oder ggf. vom Versammlungsleiter bestimmt werden. Findet sich niemand zu dieser Aufgabe bereit, ist der Protokollführer des Vorstandes gemäß § 13 (1) Punkt 3, automatisch Protokollführer der Mitgliederversammlung. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung hat nach Fertigstellung des Protokolls dieses zu unterzeichnen und übernimmt somit gleichzeitig die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls. Ebenfalls ist das Protokoll vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste hinzugefügt, auf der auch die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vermerkt sein muß.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dagegen sind Anträge zur Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt erscheinen sollen, jeweils bis sechs Wochen vor Jahresende beim Vorstand einzureichen.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht innerhalb der Fristen eingereicht wurden, werden nur mit einfacher Stimmenmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 11 Wahlrecht

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Monate angehören, haben das aktive Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht haben nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören.
- (3) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für die Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (3) Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten. Diese wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
- (4) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Ist einer der anwesenden Stimmberechtigten für geheime Wahl, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (5) Soll die Satzung geändert werden, so ist jedem stimmberechtigten Mitglied mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Änderungsantrag schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen mit dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und besteht aus:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Geschäftsführer
 4. Kassenwart
 5. Pressewart
 6. Jugend- und Sozialwart
 7. Abteilungsleiter (einer pro Abteilung)
 8. Ehrenpräsidenten
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (4) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Beratung und zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Die unter § 13 (1) Ziffer 1-7 aufgeführten Personen werden bis auf den Jugendwart während der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des Ehrenpräsidenten kann von der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn der Ehrenpräsident gegen die Würde, die mit diesem Amt verbunden ist, verstößt und dadurch dem Verein schadet.
- (7) Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Die Bestellung als Vorstand wird mit dem ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats wirksam.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. § 13 (1) Ziffer 1-7 vorzeitig aus, so hat der Vorstand unverzüglich für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart berechtigt.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche eingeladen.
- (2) Auf Wunsch von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Vorstand vom 1. Vorsitzenden kurzfristig einzuberufen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen. Die Sitzung ist zu schließen, wenn auf Antrag Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde.

§ 15 Gliederung des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch je einen Abteilungsleiter geleitet.
- (3) Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist verantwortlich für alle Belange der Abteilung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Einsetzung von Übungsleitern
 - Festlegung der Trainingsziele und Erarbeitung von Richtlinien für das Training
 - Überwachung der Übungsleiter und des Trainingsablaufes
 - Festlegung der Gruppen- und Trainingszeiteinteilung
 - Festlegung der Prüfungstermine

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (2) Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, zwei Revisoren, die verpflichtet sind, die Buchführung des Kassiers zu überwachen, die Kassenbelege und den Kassenbericht zu prüfen, und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist zehn Tage vorher dem Vorstand zu melden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Jahresrechnung soll unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

§ 18 Auflösung oder Zusammenschluß

- (1) Nur eine eigens dazu einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluß mit einem anderen Verein beschließen. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Sollte die erste Versammlung nicht beschlußfähig sein, so ist eine zweite einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluß über die Auflösung oder den Zusammenschluß fassen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Paderborn oder einer ähnlich steuerbegünstigten Körperschaft zu. Es darf nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

Jugendordnung des Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V.

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung des Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die am 01. Januar eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Für sie gilt die Jugendordnung im Rahmen der Satzung des Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V.

§ 2 Führen und Verwalten

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendwart (mindestens 18 Jahre)
- b) seinem Stellvertreter (mindestens 16 Jahre)
- c) einem Beisitzer

Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V. Die Abstimmung im Jugendvorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

§ 5 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Jugendabteilung und den Übungsleitern der Jugend. Alle Mitglieder des Vereinsjugendtages sind ab dem vollendeten 10. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Der Vereinsjugendtag wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Er muß mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattgefunden haben. Anträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor dem Vereinsjugendtag beim Jugendwart eingehen.

§ 6 Aufgaben des Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag entscheidet über Anträge, wählt den Jugendausschuß und erteilt diesem Entlastung, spricht ihm Vertrauen oder Mißtrauen aus. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern muß geheim abgestimmt werden.

§ 7 Einladungen

Die Einladung zum Vereinsjugendtag erfolgt mündlich durch die Übungsleiter und/oder durch Handzettel mindestens eine Woche vor dem Vereinsjugendtag. Außerordentliche Jugendversammlungen werden bei besonderem Anlaß vom Jugendausschuß einberufen.

§ 8 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung obliegt dem Jugendausschuß. Die Kassenprüfer des Vereins sind zugleich Kassenprüfer der Jugendabteilung. Der Kassenbericht erfolgt jeweils auf dem Vereinsjugendtag.

§ 9 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Jugendausschusses beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden turnusgemäß im Jahresrhythmus gewählt:

- a) im 1. Jahr der Jugendwart
- b) im 2. Jahr der Stellvertreter und der Beisitzer.

Der Jugendausschuß wird auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und bestätigt.

§ 10 Vorschriften

Soweit diese Jugendordnung einzelne Fragen nicht regelt, gilt die Satzung des Vereins, andernfalls das Gesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Abstimmung der Jahreshauptversammlung des Hap-Ki-Do Club Paderborn e.V. in Kraft.

Paderborn, den 10. November 2008

Wir, die unterzeichnenden Mitglieder des Hap-Ki-Do Clubs Paderborn erklären, die Satzung sowie die Jugendordnung in der Grundversammlung einstimmig gewählt zu haben.